Karnevalsgesellschaft 1884 e.V. Enkirch/Mosel

Zug- und Wagenbauordnung

Stand 13.11.2023

Allgemein

- Die Fahrzeugführer, die Fußgruppen und die Musikgruppen haben stets den Anschluss an die vorhergehende Zugnummer zu halten, damit die Abstände untereinander nicht so groß werden.
- **Nach dem Umzug besteht für alle Karnevalswagen ein absolutes Parkverbot in der Bahnhofstraße.**
- Die Teilnehmer dürfen keinen Alkohol an Jugendliche während des Umzugs ausschenken.
- **Musik ist dem Thema Karneval entsprechend und in angemessener Lautstärke abzuspielen.**
- Die Verwendung von Schuss-Apparaten ist verboten.
- Es ist nicht zulässig, Konfetti auszubringen, sowie Flyer und Hefte als Wurfmaterial zu verwenden. Wurfgeschosse (z.B. Getränkedosen, Flaschen, etc.) sind strengstens untersagt.
- Flaschen, Kartons oder andere Verpackungsmaterialien dürfen nicht auf die Straße geworfen werden. Sie müssen nach dem Karnevalsumzug entsprechend entsorgt werden.
- Der Karnevalsumzug ist eine Brauchtums- und keine Werbeveranstaltung. Daher bitten wir von unangemessenen Produktplatzierungen abzusehen. Bei Fragen bitte frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Zugleitung.
- Das Mitführen von Tieren, insbesondere Pferde, ist nicht gestattet.

Richtlinien Wagenbau

Grundlage für den Wagenbau sind

- das Merkblatt 114 über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen des Bundesverkehrsministeriums vom 18. Juli 2000
  und
- der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau für Brauchtumsfahrten vom 22. Oktober 2018.

Beide Dokumente können auf der Internetseite der KG 1884 Enkirch eingesehen werden.

Fahrzeuge (Zugmaschinen und Anhänger)

Zulassungsbescheinigung / Betriebserlaubnis
Es dürfen nur Fahrzeuge (Zugmaschine und Anhänger) eingesetzt werden, die über eine gültige **Zulassungsbescheinigung Teil 1** oder eine **Betriebserlaubnis** verfügen und die verkehrssicher sind.

Haftpflichtversicherung
Für jedes eingesetzte Fahrzeug (Zugmaschine und Anhänger) muss eine KFZ-Haftpflicht-versicherung bestehen, die Versicherungsschutz für Fahrten / Umzüge anlässlich einer örtlichen Brauchtumsveranstaltung (Karnevalsumzug) gewährleistet. Wichtig für nicht zugelassene Anhänger (da diese keine eigene Versicherung haben), dass diese im Versicherungsumfang der Zugmaschine enthalten sind. Das muss aus der Bestätigung für die Zugmaschine klar hervorgehen. Die Versicherung kann ein Gutachten (siehe nachfolgendes Kapitel) verlangen, daher frühzeitig darum kümmern.
Der Nachweis einer bestehenden Haftpflichtversicherung für Zugmaschine und Anhänger ist der Zugleitung rechtzeitig vor dem Umzug in Kopie vorzulegen. Darüber hinaus ist der Nachweis während des Umzuges mitzuführen.
Dass mögliche Schäden durch eine Haftpflichtversicherung abgesichert sind, sollte im ureigensten Interesse von Fahrer und Halter sein. Seitens der KG 1884 Enkirch besteht keine Haftpflichtversicherung für im Umzug eingesetzte Fahrzeuge.

Zugmaschine ohne Zulassung (wird selten der Fall sein)
Zugmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen sind auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen inkl. An- und Abfahrten von der Zulassung ausgenommen.
Für die Zugmaschine muss ein eigenes Kurzzeitkennzeichen beantragt werden. Das Führen eines roten Kennzeichens ist nicht zulässig. Das Kurzzeitkennzeichen kann auch ohne einen gültigen Nachweis über eine bestandene Hauptuntersuchung zugeteilt werden. Auch für eine solche Zugmaschine braucht es einen Nachweis über eine KFZ-Haftpflichtversicherung.

Zugmaschine bis 6 km/h (wird selten der Fall sein)
Zugmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h dürfen auf öffentlichen Straßen und damit auch auf einer Brauchtumsveranstaltung ohne Zulassung bewegt werden. Solche Fahrzeuge müssen nicht zwingend über eine Betriebserlaubnis verfügen, es sollte aber eine Bescheinigung einer Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h (beispielsweise eines Sachverständigen) vorliegen. Die Zugmaschine und gegebenenfalls der Anhänger an einer solchen sind mit einem 6 km/h Schild zu kennzeichnen.
Eine KFZ-Haftpflichtversicherung ist vom Gesetzgeber nicht vorgeschrieben, teilweise ist das Führen eines solchen Fahrzeugs über die private Haftpflichtversicherung abgedeckt.
Der Nachweis über die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h der Zugmaschine und einer bestehenden KFZ- oder Privat-Haftpflichtversicherung für Zugmaschine und Anhänger ist der Zugleitung rechtzeitig vor dem Umzug in Kopie vorzulegen. Darüber hinaus ist der Nachweis während des Umzuges mitzuführen.

Kennzeichen
Bei zugelassenen Fahrzeugen (Zugmaschine und Anhänger) spielt die Farbe des Nummernschildes (schwarz oder grün) für Fahrten / Umzüge anlässlich einer örtlichen Brauchtumsveranstaltung keine Rolle. Die Haftpflichtversicherung ist entscheidend.

Gutachten und Aufbau

Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten bescheinigt, beispielsweise ein Prüfer der Organisationen wie TÜV oder KÜS. Laut Erlass Brauchtumsfahrten vom 22. Oktober 2018, Absatz 5, ist ein **Gutachten immer erforderlich**, für jede Fahrzeugkombination mit Anhänger.
Bitte geht rechtzeitig vor Wagenbau auf einen Sachverständigen zu und klärt, ob der Anhänger verwendet werden kann und ob sonst etwas zu beachten ist (beispielsweise das Alter der Reifen).

Ein gültiges Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für die gesamte Fahrzeugkombination ist der Zugleitung rechtzeitig vor dem Umzug in Kopie vorzulegen. Darüber hinaus ist das Gutachten während des Umzuges mitzuführen.

Fährt eine Zugmaschine (mit Zulassung und gültiger HU) ohne Anhänger im Umzug mit, ist kein Gutachten erforderlich, auch dann nicht, wenn Anbauten hinten an der Zugmaschine vorhanden sind.

Für den Aufbau ist folgendes zu beachten

- Folgende Maße von Zugmaschine und Wagen sind einzuhalten:
  Länge: max. 12,00 m,
  Breite: max. 2,50 m,
  Höhe: max. 4,00 m (Höhe kann variabel ausziehbar sein, z. B. als Turm)
- Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen ausgerüstet sein.
- Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z. B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.
- Wenn nur ein Geländer vorhanden ist, also keine geschlossene Brüstung, dann ist mindestens auf halber Höhe eine Querstrebe vorzusehen und zusätzlich ein Fußlauf von 100 mm.
- Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.
- Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.
  Ab drei festen Stufen (Stufenhöhe nicht höher als 20 cm) muss ein einseitiger Handlauf angebracht werden.
- Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.
- Der Aufbau ist so auszuführen, dass das Sichtfeld des Fahrers nicht eingeschränkt wird. Der Fahrer muss Sichtkontakt zu den vorderen Sicherheitsordnern (Wagenengel) haben.
- Die äußere Verkleidung des Anhängers muss mindestens bis zur Radnabe reichen.
- Die vorgeschriebenen lichttechnischen Einrichtungen dürfen überbaut werden. Bitte Kapitel An- und Abfahrt beachten.

Sonderregelung ohne Gutachten

Sind Zugmaschine und Anhänger zugelassen und beide haben einen gültigen Nachweis der Hauptuntersuchung (HU), kann unter folgenden Voraussetzungen auf ein Gutachten verzichtet werden:

- Kein Personentransport auf dem Anhänger.
- Der Anhänger wird nur geringfügig baulich verändert.

Der Anhänger dient beispielsweise als Materialtransport oder hat nur ein kleines Motiv. Hier gelten im Prinzip die Regelungen wie beispielsweise für den Transport von Grünabfall, Möbel oder Baumaterial. D.h. die Ladung muss ordnungsgemäß gesichert sein. Bitte Kapitel An- und Abfahrt beachten.

Fahrzeugführer und Wagenbegleiter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer und die Wagenbegleiter (Wagenengel) beträgt 18 Jahre.

Für Fahrzeugführer und Wagenbegleiter gilt ein absolutes Alkoholverbot.

Die Fahrer müssen die Fahrerlaubnis der Klassen L oder T besitzen. Die Klasse L berechtigt jedoch nur zur Führung von Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h.

Bei den Fahrten anlässlich von Brauchtumsveranstaltungen darf nur mit Schrittgeschwindigkeit (4 bis 7 km/h) gefahren werden,

Jede Fahrzeugkombination benötigt zur Teilnahme am Umzug (mindestens) vier Wagenbegleiter (Wagenengel). Das Tragen einer Warnweste in gelb oder orange ist für jeden Wagenengel verpflichtend.

Die Wagenengel sind namentlich der Zugleitung rechtzeitig vor dem Umzug schriftlich mitzuteilen.

An- und Abfahrt

Bei An- und Abfahrten zu den Fahrten anlässlich von Brauchtumsveranstaltungen dürfen Personen nicht befördert werden.

Bei überbauten Leuchten sind zusätzliche lichttechnische Einrichtungen anzubringen. Rücklicht und Blinker immer, ebenfalls dreieckige Reflektoren. Bremslicht ist bis 25 km/h nicht erforderlich.

Zulassungsfreie Anhänger sind zudem mit einem 25 km Schild und einem Wiederholungs-kennzeichen zu versehen.